



Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung	2
4. Erlassform	2
5. Rechtsvergleich	2
6. Erläuterungen zu den Artikeln.....	2
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	3
8. Finanzielle Auswirkungen	3
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	3
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	4
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	4
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
12.1 Allgemeines	4
12.2 Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht (Artikel 10 Absatz 3 KLwG).....	4
12.3 Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte (Artikel 13 Absatz 3 KLwG).....	5
12.4 Neue Strafbestimmung (Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a1 KLwG).....	5
13. Antrag.....	5

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)

1. Zusammenfassung

Die Änderungsvorlage soll in Umsetzung der Motion Guggisberg (M 167-2014) die Rechtsgrundlage dafür schaffen, in bestimmten Gebieten Auflagen für die Haltung von Bienen zwangsweise durchzusetzen. Zweck der Einschränkung ist die Vermeidung unerwünschter Paarungen.

2. Ausgangslage

In der Junisession 2015 hat der Grosse Rat die Motion Guggisberg (M 167-2014) mit 131 zu 1 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) angenommen. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, eine Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹ auszuarbeiten, die ermöglicht,

- Belegstationen zu bezeichnen, die der gezielten Zucht von Bienenköniginnen dienen,
- Schutzzonen für diese Belegstationen zu definieren, welche die Reinzucht von Bienenköniginnen unterstützen.

Nach wie vor sind die Bienenvölker bedroht durch die Varroamilbe, durch Seuchen (Sauerbrut und Faulbrut), durch Pestizide und neuerdings auch durch den Kleinen Beutenkäfer. Eine gezielte Zucht vitaler, krankheitstoleranter und leistungsfähiger Bienenvölker ist für die Überlebenschancen der Bienen zentral. Der Bund unterstützt die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern und fördert die Zucht der Honigbiene im Rahmen der Tierzuchtgesetzgebung. In den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Obwalden gibt es bereits kantonale Regelungen zum Schutz von Belegstationen; im Kanton Glarus darf nur eine einzige Bienenrasse gehalten werden.

Im Kanton Bern sind etwas mehr als zwanzig Prozent aller Imkerinnen und Imker der Schweiz tätig. Diese betreiben rund zehn Belegstationen und züchten drei unterschiedliche, an die klimatischen Bedingungen nördlich der Alpen adaptierte Rassen. Angesichts der globalen Veränderungen der Umweltbedingungen kann diese biologische Vielfalt für die Honigbiene und damit für den Menschen überlebenswichtig werden. Deshalb kommt dem Kanton Bern beim Erstellen der Schutzzonen eine wichtige Rolle zu. Gezieltes Züchten setzt eine sorgfältige Auslese von Elterntieren zur Zucht voraus. Erst Schutzzonen für Belegstationen ermöglichen in der Imkerei eine gezielte Paarung ausgewählter Königinnen und Drohnen. Die Imkerinnen und Imker kooperieren grossmehrheitlich mit den Trägerorganisationen der Belegstationen. Es kommt aber immer wieder vor, dass einzelne Personen Bienenstände mit inkompatiblen Rassen im Einzugsgebiet von Belegstationen aufstellen. Mangels rechtlich wirksamer Schutzzonen kann dies derzeit nicht verhindert werden. Damit werden der Erfolg der Zuchtarbeit in Frage gestellt und die Zuchtförderung des Bundes unterlaufen.

Zwar hat das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) in Umsetzung der vom Grossen Rat in der Septembersession 2008 überwiesenen Motion Jenni (M 113-2008) das «Konzept Bienenförderung im Kanton Bern» erarbeitet und viele Massnahmen bereits verwirklicht. Die im Konzept vorgesehene Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Schutzzonen um Belegstationen wurde aber bisher nicht vorgelegt, da verschiedene Fragen noch offen waren (Kriterien für die Errichtung von Schutzzonen, Verfahren, Kosten).

¹ BSG 910.1

3. Grundzüge der Neuregelung

Die Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht haben einen stark technischen Charakter. Sie sollen deshalb im Einzelnen nicht im als Rahmengesetz konzipierten KLwG beschrieben, sondern auf Verordnungsebene festgelegt werden. Da sie sich zudem nicht ohne Mitwirkung der Bienenzuchtorganisationen vollziehen lassen, wird der Entscheid über den Erlass einschlägiger Bestimmungen ins Ermessen des Regierungsrates gestellt („Kann-Formulierung“).

4. Erlassform

Die Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht werden die Nutzung der betroffenen Grundstücke einschränken. Die Beschränkung der Eigentumsrechte erfordert eine formellgesetzliche Grundlage.

5. Rechtsvergleich

Wie unter Ziffer 2 hiavor erwähnt, gibt es in den Kantonen Wallis, Waadt, Freiburg und Obwalden bereits kantonale Regelungen zum Schutz von Belegstationen; im Kanton Glarus darf nur eine einzige Bienenrasse gehalten werden.

Die Kantone Freiburg und Waadt haben die Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht ausdrücklich in ihren Landwirtschaftsgesetzen verankert. Mit der Definition der Schutzzonen und -gebiete sind die Landwirtschaftsdirektion bzw. die Regierung beauftragt. Der Kanton Wallis hat in sein Landwirtschaftsgesetz eine allgemeine Bestimmung über Schutzperimeter im Rahmen der „Kulturpflege“ aufgenommen. Der Erlass von Vorschriften über besondere Schutzperimeter obliegt dem Landwirtschaftsdepartement. Die Regierung des Kantons Obwalden hat die Schutzzone um die einzige Belegstation des Kantons gestützt auf ihre Verordnungskompetenz im Bereich des Artenschutzes definiert.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es wegen der erforderlichen Detailliertheit der Regelung der zu erwartenden mehreren Schutzzonen und -gebiete im Kanton Bern sachgerecht ist, diese durch Allgemeinverfügungen zu bezeichnen und auf Verordnungsebene nur die Grundsätze für die Anerkennung der Schutzzonen und -gebiete und für den Ablauf des Verfahrens sowie die in diesen geltenden Nutzungsbeschränkungen zu verankern. Da die heutigen Honigbienen ein Kulturprodukt sind, betrachtet er sie nicht als Gegenstand der Naturschutzgesetzgebung.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Abschnitttitel 2.2

Dieser Abschnitttitel wird im deutschsprachigen Gesetzestext von „Viehhaltung“ in „Tierhaltung“ umbenannt. Damit wird einerseits eine Angleichung an den französischsprachigen Gesetzestext vorgenommen („Production animale“). Andererseits wird dadurch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Mehrzahl der Bestimmungen in diesem Abschnitt nicht ausschliesslich auf das Vieh, sondern auch auf andere Tiere bezieht.

Artikel 10 Absätze 2 und 3

Der Absatz 2 ist aufzuheben, da das Viehhandelskonkordat aufgehoben worden ist (BAG 16-011). Folglich ist auch der Begriff Viehhandel im Artikeltitel zu streichen.

Mit der neuen Bestimmung in Absatz 3 ist geplant, den Besatz von Bienenständen, d.h. deren Belegung mit bestimmten Bienenrassen, gebietsweise wie folgt zu beschränken:

- Um Belegstationen, welche die Zucht bestimmter Rassenlinien bzw. deren spezifischer Eigenschaften fördern sollen, werden zwei Schutzzonen gelegt. In der Kernzone sollen nur die Bienen der Belegstation zugelassen sein, in einer weiteren Zone nur solche der gleichen Rassenlinie.

- Zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sollen aber auch Belegstationen mit dazugehörenden Paarungsgebieten geschützt werden, welche nicht auf eine bestimmte Rassenlinie, sondern allgemein auf eine Rasse ausgerichtet sind. Um diese Belegstationen wird ein Paarungsgebiet festgelegt, in dem nur Bienen der gleichen Rasse gehalten werden dürfen.

Zu diskutieren wird sein, ob es bei Bedarf auch möglich sein soll, nicht nur Belegstationen zu schützen, sondern auch bestimmte Gebiete, in denen angestrebt wird, nur Völker bestimmter Rassen zu halten.

Die Gebiete im Kanton Bern, die abgelegen genug und gleichzeitig von der Vegetation her für die Bienenzucht geeignet sind, finden sich verhältnismässig selten. Es können dementsprechend Nutzungskonflikte zwischen verschiedenen Zuchtverbänden entstehen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es nicht Aufgabe des Kantons sein kann, die umfassendes Fachwissen erfordernde Abgrenzung der Nutzungsinteressen vorzunehmen. Er erwartet deshalb, dass der Dachverband der Berner Bienenzüchterinnen und -züchter (d.i. der Verband Bernischer Bienenzüchtervereine [VBBV]) in Zusammenarbeit mit der Société d'apiculture du Jura bernois (SAJB) die organisatorischen Voraussetzungen dafür schafft, dass koordinierte Anträge zur Schaffung von Schutzzonen und Schutzgebieten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, die neue kantonale Aufgabe mit den bestehenden Ressourcen der kantonalen Fachstelle Bienen zu vollziehen.

Artikel 13 Absatz 3

In seinem Beschluss vom 7. Juli 2017 hat das Obergericht des Kantons Bern erkannt, dass der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) im Strafverfahren entgegen der geltenden Regelung in Artikel 13 Absatz 3 keine Parteirechte ausüben kann. Der DBT hat diesen Beschluss beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten. Mit der vorgeschlagenen Einfügung „die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion“ wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Parteirechte im Interesse der Tiere nötigenfalls durch eine Verwaltungsstelle wahrnehmen zu lassen. Das Obergericht hat diese Variante ausdrücklich als zulässig erklärt.

Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a1

Die Verletzung der Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht soll in gleicher Weise wie tiergesundheits- und pflanzenschutzrechtliche Verstösse unter Strafe gestellt werden.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Gesetzesänderung ist im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik nicht enthalten. Die Erhaltung von gesunden Bienenrassen dient jedoch unmittelbar dem Ziel 5 „Natürliche Ressourcen schonend nutzen“.

8. Finanzielle Auswirkungen

Der finanzielle Verwaltungsaufwand für die Festlegung von Schutzzonen und Schutzgebieten beschränkt sich auf die Kosten, die für den Erlass und die Veröffentlichung einiger weniger Allgemeinverfügungen anfallen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Falls das angestrebte koordinierte Vorgehen der Bienenzüchtervereine zum Tragen kommt, sollte die mit einer 40-Prozent-Stelle dotierte kantonale Fachstelle Bienen die Verwaltungsverfahren zur verbindlichen Festlegung der Schutzzonen und Schutzgebiete voraussichtlich im Rahmen der bisherigen Ressourcen bewältigen können. Denn aus diesen Verfahren können sich Synergien für die Fachberatung ergeben.

Die allfällige Wahrnehmung der Parteirechte im Strafverfahren nach Artikel 13 Absatz 3 durch eine Verwaltungsstelle wird erst nötig, wenn das Schweizerische Bundesgericht die Parteistellung des DBT ausschliesst. Diesbezüglich ist mit folgendem Bedarf an personellen Ressourcen

cen zu rechnen: In Gesprächen mit dem DBT wurde eine 60-Prozent-Stelle genannt. Der Kanton Zürich, in dem das kantonale Veterinäramt diese Aufgabe wahrnimmt, setzt dafür ebenfalls 60 Stellenprozente ein.

Aus heutiger Sicht ist die Ansiedlung dieser Aufgabe beim kantonalen Veterinärdienst angezeigt, weil für eine sachgerechte Wahrnehmung der Parteirechte im Interesse der Tiere ein fundiertes veterinärmedizinisches und zoologisches Wissen und nach Möglichkeit eine entsprechende Vollzugserfahrung erforderlich sind, über die der Veterinärdienst bereits heute verfügt.

Für die Übernahme dieser neuen Aufgabe durch die Verwaltung müsste unter Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem bisherigen Vollzug wohl eine Teilzeitstelle von rund 50 Prozent geschaffen werden. Kompensationsmöglichkeiten sind (jedenfalls aus heutiger Sicht in dieser Grössenordnung) nicht vorhanden.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Erhaltung gesunder Bienenrassen ist für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion von elementarer Bedeutung.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Allgemeines

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 41 Eingaben ein, wobei die Änderungsvorlage auf breite Zustimmung stiess. Diverse von den Vernehmlassungsteilnehmenden vorgebrachte Vorschläge und Bemerkungen beziehen sich auf Aspekte, die nicht auf Gesetzes- sondern erst auf Verordnungsstufe zu diskutieren und festzulegen sind (z.B. die Beschränkung der Schutzzonen auf bestimmte Belegstationen oder die Möglichkeit, neben den Belegstationen Schutzmassnahmen für zusätzliche Gebiete vorzusehen). Nachfolgend wird näher auf jene wesentlichen Anträge eingegangen, die sich auf die Gesetzesbestimmungen beziehen.

12.2 Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht (Artikel 10 Absatz 3 KLwG)

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden stellt einzig die FDP die Notwendigkeit der Änderungsvorlage in Frage. Sie argumentiert, es seien bereits Jahre ohne ein solches Gesetz ins Land gezogen und zahlreiche Kantone mit Bienenvölkern auf ihren Gebieten würden keine solchen Regulierungen kennen. Dem ist zu entgegnen, dass die Bienenvölker aktuell insbesondere durch die Varroamilbe, durch Seuchen und durch Pestizide bedroht werden. Mit den geplanten Schutzmassnahmen kann die gezielte Zucht vitaler, krankheitstoleranter und leistungsfähiger Bienenvölker im Kanton Bern gesichert werden, wo wegen der Abgelegenheit der Zuchtgebiete das Störungspotenzial von „Aussenseitern“ entsprechend bedeutsam ist.

Die SP und die Bärner Bio Bure beantragen, anstelle der „Kann-Formulierung“ in Artikel 10 Absatz 3 eine verbindliche gesetzliche Regelung vorzusehen. Diese Forderung ist aus folgendem Grund abzulehnen: Der Vollzug der Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht bedarf der Mitwirkung der Bienenzuchtorganisationen. Mit der gewählten „Kann-Formulierung“ wird dem Regierungsrat diesbezüglich der erforderliche Handlungsspielraum gewährt.

Die EVP lehnt eine Massnahme ab, die es ermöglichen würde, den Schutz auch auf Gebiete ausserhalb der Belegstationen auszudehnen. Dazu ist zu bemerken, dass sich die Erkenntnisse über die Bienenzucht entwickeln. Es wäre mithin unangebracht, diese Möglichkeit bereits auf Gesetzesstufe auszuschliessen. Die Thematik soll vielmehr im Rahmen der Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen vertieft diskutiert und beurteilt werden.

Aus Sicht der Grünen Kanton Bern ist es angezeigt, alle Züchterverbände des Kantons bei der Ausscheidung der vorgesehenen Zonen miteinzubeziehen. Die Imkerinnen und Imker im Berner Jura seien über die Société d'apiculture du Jura bernois (SAJB) organisiert. Der VBBV und die SAJB sollten gemeinsam die organisatorischen Voraussetzungen schaffen, dass koordinierte Anträge zur Schaffung von Schutzzonen und Schutzgebieten erfolgen könnten. Dieser Hinweis ist berechtigt und der Vortrag wird entsprechend angepasst.

12.3 Parteirechte in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte (Artikel 13 Absatz 3 KLwG)

Der DBT beantragt eine Ergänzung dieses Artikels. Damit soll ermöglicht werden, künftig auf Verordnungsebene der zu bezeichnenden Stelle der VOL in strafrechtlichen Tierschutzverfahren volle Parteirechte zuzugestehen. Dieses Anliegen ist zurückzuführen auf den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 7. Juli 2017, mit dem die entsprechenden Parteirechte dem DBT abgesprochen wurden. Über die dagegen beim Schweizerischen Bundesgericht eingereichte Beschwerde wurde bislang noch nicht entschieden. Sollte die Beschwerde abgewiesen werden, könnte aufgrund der vorerwähnten Ergänzung des KLwG auf Verordnungsstufe zügig eine Regelung geschaffen werden, die eine verwaltungsinterne Stelle legitimiert, diese für den sachgerechten Vollzug des Tierschutzes wichtigen Parteirechte wahrzunehmen. Denn im Unterschied zu anderen Opfern können Tiere im Strafverfahren ihren Standpunkt nicht einbringen. Der Antrag des DBT ist dementsprechend umgesetzt worden.

12.4 Neue Strafbestimmung (Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a1 KLwG)

Der Bernische Anwaltsverband (BAV) erachtet es als nicht angemessen, Verstösse gegen den „Schutz der Bienenzucht“ strafrechtlich gleichzustellen mit Verstössen gegen die Tiergesundheit und gegen die Bekämpfung von Tierseuchen. Er bringt vor, dass – soweit die Massnahmen zur Förderung der Zucht auch der Seuchenbekämpfung dienen – Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a ausreichend sei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es bei den Schutzmassnahmen zugunsten der Bienenzucht nicht nur um die Seuchenbekämpfung geht, sondern gleichzeitig auch um die Seuchenprävention zugunsten künftiger Bienenpopulationen. Ferner erweist sich die Anordnung von solchen Schutzmassnahmen ohne eine klare Strafbestimmung regelmässig als „zahnlos“. Die Strafbestimmung in Art. 49 sieht ferner einen Bussenrahmen (Busse bis zu CHF 20'000.--) vor. Damit ist eine einzelfallbezogene Bestrafung gewährleistet. An der neuen Strafbestimmung wurde folglich festgehalten.

13. Antrag

Angesichts des beschränkten Umfangs der Änderungsvorlage und der breiten Zustimmung im Vernehmlassungsverfahren beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 7. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 260

2016_10_VOL_Kantonales Landwirtschaftsgesetz_KLwG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 910.1 Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16.06.1997 (KLwG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:		
<i>2.2 Viehhaltung</i>	Titel nach Art. 9 (geändert) <i>2.2 Viehhaltung Tierhaltung</i>		
Art. 10 Tierzucht, Viehabsatz, Viehhandel ² Für den Nutztierhandel gelten die Bestimmungen der interkantonalen Verträge.	Art. 10 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) Tierzucht, und Viehabsatz, Viehhandel (Überschrift geändert) ² Aufgehoben. ³ Zum Schutz der Bienenzucht kann der Regierungsrat den Besatz von Bienenständen durch Verordnung gebietsweise beschränken.		
Art. 13 Tierschutz	Art. 13 Abs. 3 (geändert)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
³ Der Regierungsrat bezeichnet eine Organisation oder eine Person, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹⁾ volle Parteirechte zukommen.	³ Der Regierungsrat bezeichnet <u>die zuständige Stelle der Volkswirtschafts-</u> <u>direktion</u>, eine Organisation oder eine Person, der in Strafverfahren betreffend Tierschutzdelikte als Behörde im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁾ volle Parteirechte zukommen.		
Art. 49 Busse ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird unter Vorbehalt von Absatz 3 bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, die betreffen a die Erhaltung der Tiergesundheit und die Bekämpfung von Tierseuchen;	Art. 49 Abs. 1 ¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird unter Vorbehalt von Absatz 3 bestraft, wer vorsätzlich gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen verstösst, die betreffen a (geändert) die Erhaltung der Tiergesundheit und die Bekämpfung von Tierseuchen; a1 (neu) den Schutz der Bienenzucht,		
	II.		
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		

¹⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

²⁾ SR 312.0; BBl 2007 6977

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		
	Bern, 7. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 1. März 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel	Bern, 14. März 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer